

§ 9 FamZeitbG Verarbeitung von personenbezogenen Daten

FamZeitbG - Familienzeitbonusgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die für die Wahrnehmung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten werden in der Kinderbetreuungsgeld-Datenbank verarbeitet.
2. (2) Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere folgende Daten des antragstellenden Vaters (des Bonusempfängers), des zweiten Elternteils, der Kinder und sonstiger relevanter Personen:
 1. 1. Namen, Titel, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
 2. 2. Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer;
 3. 3. Staatsangehörigkeit samt aufenthaltsrechtlichem Status bei nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit;
 4. 4. Familienstand und Geschlecht;
 5. 5. Beruf bzw. Tätigkeit;
 6. 6. Firmenbuchnummern, Namen und Anschrift des Dienstgebers;
 7. 7. Anspruchs- und Berechnungsgrundlagen;
 8. 8. Art, Umfang und Stand der Verfahren;
 9. 9. Bescheide;
 10. 10. Bankverbindung und Kontonummer;
 11. 11. Vertreter, Zahlungsempfänger sowie die Art und Dauer der Vollmacht;
 12. 12. Zahlungsbeträge.
3. (3) Die Österreichische Gesundheitskasse in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum (§ 4 Abs. 4) hat dem Bundeskanzler Daten zur automatisierten Besorgung der Statistik zu übermitteln.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at